

Gemeinde Sande

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „JadeWeserAirport“ - 3. Änderung-

Abwägungsvorschläge

zu den Stellungnahmen nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

im Zeitraum vom 20.03. bis 21.04.2023

Bearbeitungsstand: 14.08.2023

HWPLAN- Stadtplanung

Bockhorn

Verfahrensablauf und Termine:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 die Durchführung der 3. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „JadeWeserAirport“ auf Grundlage des § 13 BauGB (als vereinfachtes Verfahren) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der VA auch den Entwurf zur 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 46 beraten und die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf zur 3. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „JadeWeserAirport“ (Bebauungsplan und Begründung) lag in der Zeit vom 20.03.2023 bis zum 21.04.2023 öffentlich aus.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend wird das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dargelegt. Zu abwägungsrelevanten Anregungen werden entsprechende Abwägungsvorschläge unterbreitet.

I. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

1. Von **Bürgern** wurde während der öffentlichen Auslegung eine umfangreiche Stellungnahme mit insgesamt 114 Unterschriften von Anwohnern aus Cäciliengroden abgegeben.
2. Diese Anregungen und Hinweise betreffen überwiegend den Fluglärm und scheinbare Belästigungen, ausgehend vom aktuell durchgeführten Flugbetrieb.
3. Diese Anregungen betreffen somit weniger die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes als flugsicherheitstechnische Belange, welche durch luftfahrtrechtliche Genehmigungen geregelt werden.
4. Ab Seite 3 dieser Zusammenfassung wird diese Stellungnahme aufgeführt und es werden Abwägungsvorschläge zu den vorgetragenen Belangen unterbreitet.
5. Der potentielle Bauherr regte nach Durchführung der öffentlichen Auslegung an, zum Zweck der eng an der Fassade orientierten Baugrenze im SO 3 a eine Ausnahme vorzusehen. Dieser Anregung folgt die Gemeinde und ergänzt dementsprechend die TF Nr. 3 redaktionell.

II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange

1. Insgesamt gingen **12 Stellungnahmen** von Behörden und TÖB ein.
2. Hiervon enthalten **7 Stellungnahmen** weder Hinweise noch Anregungen; dies sind:
 - Sielacht Rüstringen, 21.03.2023
 - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, 21.03.2023
 - Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 22.03.2023
 - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 27.03.2023
 - Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Luftverkehrsbehörde, 28.03.2023
 - Vodafone GmbH, 18.04.2023
 - Ericsson Services GmbH, 19.04.2023
3. **Fünf Stellungnahmen** enthalten **abwägungsrelevanten Anregungen bzw. Hinweise**:
 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover, 22.03.20123 (Empfehlung zur Luftbildauswertung)
 - EWENetz, 27.03.2023 (Allgem. Hinweise zu Leitungen)
 - OOWV, 03.04.2023 (Allgem. Hinweise zu Leitungen)
 - Deutsche Telekom, 17.04.2023 (Allgem. Hinweise zu Leitungen)
 - Landkreis Friesland, 20.04.2023 (Allgem. Hinweis zur Abfallwirtschaft))

Bearbeitungsstand: 14.08.2023

HWPLPLAN – Stadtplanung

Herbert Weydringer

Bürger 1 mit 114 Unterschriften, Stellungnahme vom 20.03.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „JadeWeserAirport“, 3. Änderung

Anregungen, Hinweise

Abwägungsvorschläge

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir widersprechen fristgerecht der o.a. 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46. Als direkter Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen mit dieser Stellungnahme daher mit folgender Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mit der Änderung des o. a. B-Planes soll das Flugplatzumfeld des Flugplatzes Mariensiel attraktiver gestaltet werden. U. a. wird erwartet, dass die Anzahl der Flugbewegungen weiter gesteigert werden soll. Das hat zur Folge, dass die derzeitige, jetzt schon unerträgliche Lärmbelästigung für die Anwohner Cäciliengrodens durch den Fluglärm (insbes. bei Starts und Landungen in hohem Maße über die Grundstücke des Ernst-Reuter-Ringes und der Carlo-Schmid-Str.) weiter erhöht wird.2. Die letzten drei Änderungen des Bebauungsplanes 46 wurden immer als vereinfachtes Verfahren, durchgeführt und genehmigt. Als Begründung wurde angeführt, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrslandeplatzflächen nicht festzustellen ist. Damit könne man auf die zeitraubende Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Es wird somit auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB verzichtet. Die hier geforderte Beschreibung, Bewertung und Prognose für die Auswirkungen der Baumaßnahme fehlt. Somit ist auch die Abwägung des Bebauungsplanes (incl. der 3 Änderungen) fehlerhaft. Es wird nicht berücksichtigt, dass die Lärmemission durch Steigerung der Flugbewegungszahlen zu mehr Belästigungen der Einwohner Cäciliengrodens führt.3. In der Abwägung (Punkt 4 des Bebauungsplanes Nr. 46, 3. Änderung) wird lediglich beschrieben, dass Konfliktsituationen bezüglich des auftretenden Fluglärms ausgeschlossen werden können. Diese Annahme ist falsch (in der öffentlichen Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 21.2.2023 wurden mündliche Einwendungen gegen den genannten Bebauungsplan vorgetragen).	<ol style="list-style-type: none">1. Anlass und Ziel für die 3. Änderung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ ist entgegen der Vermutung des Bürgers eine Verbesserung des gastronomischen Angebotes mit Ausblick auf das Rollfeld, sowie die Schaffung von Baurecht für ein rollfeldnahes Servicegebäude (Aufenthaltsraum für Piloten, Verwaltung und Abfertigung). Eine Erhöhung der Flugbewegungen wird durch diese Infrastrukturangebote nicht provoziert.2. Sowohl die beiden in den Jahren 2013 und 2018 abgeschlossenen Änderungen wurden ebenso wie das hier anstehende Planverfahren als sogenannte vereinfachte Verfahren auf Grundlage des § 13 BauGB durchgeführt, da durch diese eher geringfügigen Änderungen (Anpassung von Baugrenzen bzw. Verlagerung eines Bauteppichs für einen Hangar) weder die Grundzüge der Planung betroffen waren noch Vorhaben ermöglicht wurden, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert hätten. Auch wurden bzw. werden durch diese drei Änderungen keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt hervorgerufen. Alle drei Änderungen haben keine Auswirkungen auf die erteilten luftfahrtrechtlichen Genehmigungen; diese bleiben unverändert erhalten. Die Annahme des Bürgers, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes eine Erweiterung der Flugbewegungen verfolgt wird, ist somit nichtzutreffend.3. Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, betrifft der Änderungssachverhalt lediglich die räumliche Anordnung eines Servicegebäudes im Vorfeld des Rollfeldes. Luftfahrtrechtliche Aspekte können nicht durch einen Bebauungsplan geregelt werden, sondern unterliegen der Planfeststellung nach Luftfahrtrecht. Im Zuge solch einer Planfeststellung werden auch die zulässigen Lärmwerte bestimmt.
--	--

Auf die Möglichkeit bei einer Planfeststellung Lärminderungspotentiale zu heben (Veränderung der Flugrouten, Überflugverbot des Ortes Cäciliengroden) wird hier bewusst verzichtet.

4. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass in dem **Lärmaktionsplan der Gemeinde Sande (vom 28.3.2019)** der Flugplatz Mariensiel genannt wird, jedoch nicht als zu untersuchendes „Lärmproblem“ identifiziert wurde. Die Schutzwürdigkeit gegen Lärmemissionen des Siedlungsgebietes Cäciliengroden wurde ignoriert.
5. In der gültigen Sichtflugkarte für den Flugplatz Mariensiel ist Cäciliengroden mit „Avoid (vermeide) Cäciliengroden“ gekennzeichnet. Jedoch hält sich kaum einer der Flugzeugführer an diese „Anweisung“ und überfliegt den Ort (häufig mittig, und über die Schule und den Kindergarten). **Bei den beiden bekannt gewordenen Flugunfällen in 2022 (ein Unfall mit 2 Todesfällen) hätte es auch die Schule bzw. den Kindergarten treffen können. Aus diesem Grund ist die Route der Sichtflugkarte zu ändern (was durchaus möglich ist).**
6. In einer Veröffentlichung des Bundesumweltamtes wird beschrieben, dass Flughafengesellschaften auf freiwilliger Basis Lärminderungspotentiale identifizieren und umsetzen. Im Fall Flugplatzbetreiber Mariensiel ist uns derartiges nicht bekannt. Weiter heißt es, dass für bestehende Flugplätze alle 10 Jahre die Fluglärmbelästigung gemäß Fluglärmgesetz zu ermitteln ist und ggfs. die Rechtsfolgen des Gesetzes umzusetzen sind. Auch hier ist nicht bekannt, ob die Betreibergesellschaft in Mariensiel das umsetzt.
7. Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt ist der Umweltschutz/Erreichung der Klimaziele. Die Betrachtung des CO² Ausstoßes der Flugzeuge wurde in letzten Jahren bei den Baumaßnahmen auf dem Flugplatz nie thematisiert, weil durch den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung generell verzichtet wurde.
8. Der Bebauungsplan 46 wurde vor ca.12 Jahren aufgestellt. In dieser Zeit bis heute haben sich Ansichten und gesetzliche Regelungen hinsichtlich Klima- und Umweltschutz/Lärmschutz gravierend geändert. Die zu erreichenden Klimaziele sind nur durch sensiblen und aufmerksamen Umgang mit der Materie zu erreichen.

Im vorliegenden Fall wird lediglich die bauliche Entwicklung auf dem Flugplatzareal räumlich geregelt, nicht jedoch flugrechtliche Belange oder Sachverhalte geändert.

4. Der Lärmaktionsplan verweist auf Seite 5/5, explizit darauf, dass für den Fluglärm die Werte des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm i. d. Fassung vom 31.Oktober 2007 heranzuziehen sind.
Ferner werden dort in der rechten Spalte die einzuhaltenden Grenzwerte dargestellt. Immissionsberechnungen zum Flugbetrieb wurden im Zuge der letzten Planfeststellung durchgeführt und dementsprechend die zulässigen Werte für den Flugplatzbetrieb festgelegt.
5. Diese genannten Sachverhalte betreffen ausschließlich luftfahrtrechtliche Aspekte und sollten im Sinne eines ordnungsgemäßen Flugverkehrs durch das fliegende Personal beachtet werden. Diese Aspekte stehen in keinem Zusammenhang mit der hier anstehenden Bauleitplanung.
6. Auch dieser Aspekt entzieht sich den bauplanungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten.
7. Siehe Abwägung zu Punkt 6
8. Durch die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich die Möglichkeit für eine bauliche Anlage auf einem bisher als Parkplatz bzw. als Rollfeld genutzten Bereich vorbereitet. Eingriffe in den Naturhaushalt sind ebenso wie Auswirkungen auf das (Mikro-) Klima oder auf sonstige Umweltschutzgüter nicht zu erwarten.

9. In der Bestandssituation (Flugplatz Mariensiel) besteht die Möglichkeit den Abstand zwischen Lärmquelle (Flugzeug) und Immissionsort (Cäciliengroden) zu erhöhen. Die Änderung der Flugroute in ihrem lateralen (um die Ortschaft herum) und vertikalen (im Höhenprofil) Verlauf ist möglich durch Ausnutzung der vollen Länge der Startbahn 02/20 (Nord-Süd-Verlauf). Die letzte Änderung der für den Flugplatz Mariensiel geltende Sichtflugkarte wurde in 2019 getroffen. Aus Lärmschutzgründen wurde die Flugroute an den südlichen Ortsrand verlegt. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass die Flugroutenverlegung um den Ort herum (was durchaus möglich ist) am sinnvollsten gewesen wäre.

10. Wir fordern Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

9. Diese Aspekte betreffen ausschließlich luftfahrt-technische bzw.-rechtliche Aspekte und sind nicht Gegenstand von Bauleitplanverfahren.

10. Wie bereits oben ausgeführt, möchte die Gemeinde mit der vorliegenden 3. Änderung zum Bebauungsplan dem Flugplatzbetreiber die Möglichkeit einräumen, durch eine Verlagerung die Gastronomie attraktiver zu gestalten und einen Servicebereich zu errichten.

Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen,
Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover, 22.03.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „JadeWeserAirport“, 3. Änderung

Hinweise/Anregung

Abwägungsvorschlag

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
Kampfmittelbeseitigung**

**Betreff: Sande, 3. Änderung B-Plan Nr. 46 -
Jade Weser Airport**

Antragsteller: Gemeinde Sande

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

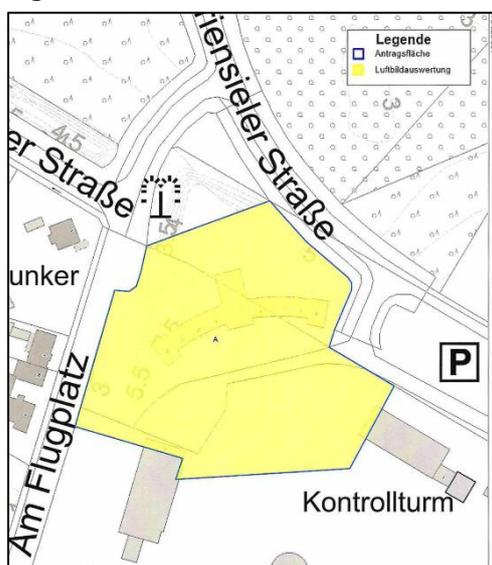
Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

- **Luftbilder:** Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
- **Luftbildauswertung:** Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
- **Sondierung:** Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
- **Räumung:** Die Fläche wurde nicht geräumt.
- **Belastung:** Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Die Gemeinde verzichtet in Anbetracht des bestehenden Bebauungsplanes und der dort bereits in der Vergangenheit durchgeführten baulichen Maßnahmen auf die Durchführung einer erneuten Luftbildauswertung. Unter Hinweis Nr. 4 wird dargelegt, dass im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes keine erneute Luftbildauswertung vorgenommen wurde. Vor Durchführung von Erdarbeiten wird deshalb eine baubegleitende Sondierung empfohlen.

EWENetz, Stellungnahme vom 27.03.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „JadeWeserAirport“, 3. Änderung

Hinweise

Abwägungsvorschlag

Guten Tag Frau Jürgens,
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und künftigen Bauherren mitgeteilt.

Da durch die Änderung des Bebauungsplans lediglich ein Baurecht für ein Gastro- und Servicegebäude auf dem Vorfeld des Flugplatzes geschaffen wird, werden diesbezüglich keine Auswirkungen auf das Versorgungsnetz erwartet.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151- 74493155.

Freundliche Grüße

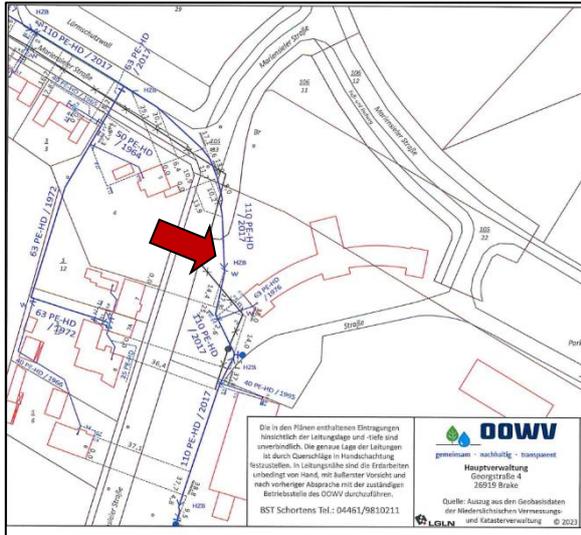
OOWV, Stellungnahme vom 03.04.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „JadeWeserAirport“, 3. Änderung

Hinweise

Abwägungsvorschlag

<p>Sehr geehrte Frau Jürgens, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes sowie angrenzend befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hoch- bauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion aus- zuschließen. Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohr- verlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berück- sichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde durchgeführt werden. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anfor- derungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeits- blatt W 400-1. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verant- wortung ablehnen, wenn es durch Nichtbe- achtung der vorstehenden Ausführung zu Ver- zögerungen oder Folgeschäden kommt. Event- uelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Diens- stellenleiter Herr Lübben unserer Betriebsstelle Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellung- nahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowvv.de zu senden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>Die vorhandenen Versorgungsleitungen verlaufen am westlichen Rand des Änderungsbereiches. Da dort weder ein „Bauteppich“ festgesetzt wird, noch die Fahrbahnoberfläche verändert wird, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
---	---



Ausschnitt aus dem Netzplan des OOWV, (unmaßstäblich)

Dt. Telekom Technik, Stellungnahme vom 17.04.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „JadeWeserAirport“, 3. Änderung

Hinweise

Abwägungsvorschlag

<p>Sehr geehrte Frau Jürgens,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v.8 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und den Anliegern mitgeteilt.</p> <p>Da die Telekommunikationsleitungen innerhalb der Zufahrt und dem Gehweg verlaufen, ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderungen Auf Ebene der Bauleitplanung bestehen hierzu keine weiteren Handlungs- bzw. Regelungsbedarfe.</p>
--	--

Landkreis Friesland, Stellungnahme vom 20.04.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „JadeWeserAirport“, 3 Änderung

Hinweise

Abwägungsvorschlag

Zu der o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Sande nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:

Fachbereich Umwelt:

Abfallwirtschaft:

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle, etc.) müssen gem. Gewerbeabfallverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden.

Wasser und Deichbehörde:

Auflage: bei Gewässereinleitungen (Niederschlagswasser) sind Abflussspitzen aus zusätzlicher Versiegelung zu vermeiden - durch geeignete Regenwasser-Rückhaltung auf dem Gelände.

- **FB-Straßenverkehr:**

- **FB-Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz**

- **FB-Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Bauaufsicht**

- **FB-Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht**

- **FB-Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Regionalplanung**

- **FB Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal**

Es bestehen keine Bedenken.

Abfallwirtschaft:

Die Abfallentsorgung erfolgt bereits heute ordnungsgemäß, wie von der Behörde aufgezeigt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden diesbezüglich keine neuen Sachverhalte ausgelöst.

Wasser- und Deichbehörde:

Diese wasserrechtlichen Sachverhalte sind dem Betreiber des Flugplatzes bekannt. Dieser Belang wird bei Umsetzung von baulichen Maßnahmen berücksichtigt.

Die Zustimmungen der aufgeführten Fachbereiche zur Planung werden zur Kenntnis genommen